

Gemeinsames Gesetzbuch für Gesundheitsversorgung, medizinische Versorgung, Sozialdienste, Arzneimittel, öffentliche Gesundheit usw.

ISSN xxx-xxxx, Artikelnummer xxxxxxxx

Veröffentlicht von: Leiter der Rechtsabteilung, Pär Ödman, Landesamt
für Gesundheit und Wohlfahrt

Verordnungen zur Änderung der Verordnungen der schwedischen Behörde für öffentliche Gesundheit (HSLF-FS 2019:20) über Selbstüberwachungsprogramme für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

**HSLF-FS
2023:xx**

Veröffentlicht am
xx Juli 20xx
Neudruck

angenommen am **TTMMJJJ.**

Die schwedische Gesundheitsbehörde legt gemäß Kapitel 8 Abschnitt 14 der Verordnung (2019:223) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse sowie § 4 Abs. 7 der Verordnung (2022:1263) über Tabakfreie Nikotinerzeugnisse fest:¹ zu den Verordnungen der Agentur (HSLF-FS 2019:20) über Selbstüberwachungsprogramme für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern Folgendes fest

dass der Titel der Verordnungen der Agentur wie folgt lauten sollte:

dass die Abschnitte 1-4, 7-9, 12 und 13 und die Überschrift unmittelbar vor Abschnitt 3 folgende Fassung erhalten:

dass zwei neue Abschnitte, die Abschnitte 15 und 16, eingefügt werden, und dass unmittelbar vor den Abschnitten 15 und 16 eine neue Überschrift mit folgendem Wortlaut eingefügt wird.

Die Rechtsvorschriften werden daher ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsvorschriften wie folgt lauten.

¹ Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 zur Festlegung eines Informationsverfahren auf dem Gebiet technischer Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Verordnungen der schwedischen Behörde für öffentliche Gesundheit über Selbstüberwachungsprogramme für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern und tabakfreien Nikotinerzeugnissen

Geltungsbereich

Abschnitt 1 Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Gestaltung eines Selbstüberwachungsprogramms gemäß dem Gesetz (2018:2088) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse und dem Gesetz (2022:1257) über Tabakfreie Nikotinprodukte. (HSLF-FS 2023:XX).

Abschnitt 2 Dieses Gesetz gilt für:

1. den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern und tabakfreien Nikotinerzeugnissen für Händler mit Sitz oder Betriebsstätte in Schweden.
2. den Großhandel mit Tabakerzeugnissen durch Unternehmer mit Sitz oder Betriebsstätte in Schweden.
3. den grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern nach Schweden.
4. den Handel mit tabakfreien Nikotinerzeugnissen nach Schweden, wenn der Unternehmer weder über einen Sitz noch eine Betriebsstätte für Geschäftstätigkeiten in Schweden verfügt. (HSLF-FS 2023:XX).

Begriffe und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 3 Die Wörter und Definitionen, die im Gesetz (2018:2088) über Tabak und ähnliche Produkte und im Gesetz (2022:1257) über Tabakfreie Nikotinprodukte verwendet werden, haben in diesen Vorschriften die gleiche Bedeutung. (HSLF-FS 2023:XX).

Abschnitt 4 Ein Selbstüberwachungsprogramm dokumentiert die Verfahren, die für die Tätigkeiten, für die das Selbstüberwachungsprogramm gilt, erforderlich sind. (HSLF-FS 2023:XX).

Aktualisierung von Selbstüberwachungsprogrammen

**HSLF-FS
2023:xx**

Abschnitt 5 Ein Selbstüberwachungsprogramm wird regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert. *HSLF-FS 2019:20*

Sprachliche Anforderungen

Abschnitt 6 Ein Selbstüberwachungsprogramm ist auf Schwedisch oder Englisch zu erstellen. *HSLF-FS 2019:20*

Was ein Selbstüberwachungsprogramm ganz allgemein enthalten sollte

Abschnitt 7 Ein Selbstüberwachungsprogramm umfasst:

1. den Namen des Unternehmens;
2. Einzelheiten zu den Tätigkeiten, für die das Selbstüberwachungsprogramm gilt.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Unterabsatzes 1 **muss** ein Selbstüberwachungsprogramm mindestens die Verfahren enthalten, die die Einhaltung der Anforderungen aus dem Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte (2018:2088), dem Gesetz (2022:1257) über Tabakfreie Nikotinprodukte und dieser Vorschriften beim Verkauf von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern und tabakfreien Nikotinprodukten gewährleisten. (*HSLF-FS 2023:XX*).

Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

Abschnitt 8 Für den Einzelhandel muss das Selbstüberwachungsprogramm zeigen, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkauften Tabakerzeugnisse gemäß Kapitel 2 Abschnitt 2 des Gesetzes (2018:2088) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse gemeldet werden;
2. die verkauften Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter gemäß Kapitel 2 Abschnitt 3 oder Kapitel 2 Abschnitt 7 des genannten Gesetzes notifiziert werden;
3. die verkauften Verpackungen von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern den Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß Kapitel 3 Abschnitte 1-6 des genannten Gesetzes entsprechen;

4. es eine klare und sichtbare Botschaft an der Verkaufsstelle mit Informationen über das Verbot des Verkaufs oder der Abgabe von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern an diejenigen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben nach Kapitel 5 Abschnitt 17 Absatz 3 des genannten Gesetzes gibt;
5. die Altersüberprüfung des Empfängers sowohl beim Verkauf als auch bei der Abgabe gemäß Kapitel 5 §§ 17 und 18 des Gesetzes erfolgt; und
6. das Personal informiert wird und die Unterstützung erhält, die es benötigt, um das Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte und damit verbundene Vorschriften einhalten zu können. (HSLF-FS 2023:XX).

Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen

Abschnitt 9 Für den Einzelhandel mit Tabakerzeugnissen geht zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 8 aus dem Selbstüberwachungsprogramm hervor, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkauften Packungen den Anforderungen an Identitäts- und Sicherheitsmerkmale gemäß Kapitel 3 Abschnitt 7 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Erzeugnisse (2018:2088) entsprechen;
2. die Werbung und sonstige Vermarktung von Tabakerzeugnissen an oder im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle den Anforderungen des Kapitels 4 Abschnitte 1, 2 und 5 dieses Gesetzes entspricht; und
3. dass eine Packung von Tabakerzeugnissen keine kleinere Mengen enthält als die in Kapitel 5 Abschnitt 13 des Gesetzes genannten. (HSLF-FS 2023:XX).

Einzelhandel mit elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

Abschnitt 10 Für den Einzelverkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern geht zusätzlich zu den Angaben in Abschnitt 8 aus dem Selbstüberwachungsprogramm hervor, wie der Unternehmer sicherstellt, dass die verkauften elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter die Anforderungen an Inhalt und Design gemäß Kapitel 2 Abschnitt 8 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Produkte (2018:2088) erfüllen. HSLF-FS 2019:20

Großhandel mit Tabakerzeugnissen

**HSLF-FS
2023:xx**

Abschnitt 11 Für den Großhandel mit Tabakerzeugnissen muss das Selbstüberwachungsprogramm zeigen, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkaufte Verpackung die Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß Kapitel 3 Abschnitte 1 und 3 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Erzeugnisse (2018:2088) erfüllt;
2. Die verkauften Einheitspakete den Anforderungen an Identitäts- und Sicherheitsmerkmale gemäß Kapitel 3 Abschnitt 7 des genannten Gesetzes entsprechen;
3. die Person, der das Erzeugnis verkauft wird, über eine Genehmigung gemäß Kapitel 5 Abschnitt 10 dieses Gesetzes verfügt; und
4. die Mitarbeiter informiert werden und die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um in der Lage zu sein, das Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte und damit zusammenhängende Vorschriften gemäß Kapitel 5 Abschnitt 12 des Gesetzes einzuhalten. *HSLF-FS 2019:20*

Grenzüberschreitender Fernabsatz nach Schweden

Abschnitt 12 Bei grenzüberschreitendem Fernabsatz nach Schweden muss das Selbstüberwachungsprogramm zeigen, wie der Unternehmer gewährleistet, dass

1. die verkauften Tabakerzeugnisse gemäß Kapitel 2 Abschnitt 2 des Gesetzes (2018:2088) über Tabak und ähnliche Erzeugnisse gemeldet werden;
2. die verkauften Tabakerzeugnisse, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehälter gemäß Kapitel 2 Abschnitt 3 oder Kapitel 2 Abschnitt 7 des genannten Gesetzes notifiziert werden;
3. die verkaufte Verpackung den Etikettierungs- und Inhaltsdeklarationsanforderungen gemäß Kapitel 3 Abschnitte 1-6 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Erzeugnisse entspricht;
4. die Altersüberprüfung des Empfängers sowohl beim Verkauf als auch bei der Abgabe gemäß Kapitel 5 Abschnitte 17 und 18 des Gesetzes durchgeführt wird; und
5. das Personal informiert wird und die Unterstützung erhält, die es benötigt, um das Gesetz über Tabak und ähnliche Produkte und damit verbundene Vorschriften einhalten zu können. (*HSLF-FS 2023:XX*).

Grenzüberschreitender Fernabsatz von Tabakerzeugnissen

Abschnitt 13 Beim grenzüberschreitenden Fernabsatz von Tabakerzeugnissen nach Schweden muss ein Selbstüberwachungsprogramm zusätzlich zu den Angaben in Abschnitt 12 zeigen, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die Packungen der verkauften Tabakerzeugnisse den Anforderungen an Identitäts- und Sicherheitsmerkmale gemäß Kapitel 3 Abschnitt 7 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Erzeugnisse (2018:2088) entsprechen; und
2. dass eine Packung von Tabakerzeugnissen keine kleinere Mengen enthält als die in Kapitel 5 Abschnitt 13 des Gesetzes genannten. (HSLF-FS 2023:XX).

Grenzüberschreitender Fernabsatz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern

Abschnitt 14 Beim grenzüberschreitenden Fernabsatz von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern nach Schweden geht zusätzlich zu den in Abschnitt 12 genannten Angaben aus dem Selbstüberwachungsprogramm hervor, wie der Unternehmer sicherstellt, dass die verkauften elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehälter die Anforderungen an Inhalt und Design gemäß Kapitel 2 Abschnitt 8 des Gesetzes über Tabak und ähnliche Produkte (2018:2088) erfüllen. HSLF-FS 2019:20

Einzelhandel mit tabakfreien Nikotinerzeugnissen

Abschnitt 15 Für den Einzelhandel mit tabakfreien Nikotinerzeugnissen geht aus dem Selbstüberwachungsprogramm hervor, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkauften tabakfreien Nikotinprodukte gemäß § 5 des Gesetzes (2022:1257) über Tabakfreie Nikotinprodukte notifiziert werden;
2. die Verpackung der verkauften tabakfreien Nikotinprodukte den Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß den §§ 7-8 des genannten Gesetzes entspricht;
3. an der Verkaufsstelle eine klare und sichtbare Botschaft mit Informationen über das Verbot des Verkaufs oder der Abgabe tabakfreier Nikotinprodukte gemäß § 19 Abs. 3 dieses Gesetzes an Personen vorliegt, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben;
4. die Altersüberprüfung des Empfängers sowohl beim Verkauf als auch bei der Abgabe gemäß den §§ 19-20 des genannten Gesetzes durchgeführt wird; und

5. Werbung und sonstige Vermarktung tabakfreier Nikotinprodukte an oder im Zusammenhang mit der Verkaufsstelle den Anforderungen der §§ 9-10 des Gesetzes. (*Hslf-FS 2023:xx*) entsprechen.

**HSLF-FS
2023:xx**

Einzelhandel nach Schweden

§ 16 Für den Einzelhandel mit tabakfreien Nikotinerzeugnissen nach Schweden, wenn der Unternehmer keinen Sitz und keine Betriebsstätte für Geschäftstätigkeiten in Schweden hat, muss das Selbstüberwachungsprogramm zeigen, wie der Unternehmer sicherstellt, dass

1. die verkauften tabakfreien Nikotinprodukte gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes (2022:1257) über Tabakfreie Nikotinprodukte notifiziert werden;
2. die Verpackung der verkauften tabakfreien Nikotinprodukte den Anforderungen an die Etikettierung und Erklärung des Inhalts gemäß den §§ 7-8 des genannten Gesetzes entspricht; und
3. die Alterüberprüfung des Empfängers sowohl beim Verkauf als auch bei der Abgabe gemäß den §§ 19-20 des genannten Gesetzes durchgeführt wird; und (*HSLF-FS 2023:XX*).

Diese Satzung tritt am TTMMJJJJ in Kraft.

Behörde für öffentliche Gesundheit in Schweden

KARIN TEGMARK WISELL

Bitte Bråstad

ENTWURF